

**Verordnung  
über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen vom 27. Juni  
2013**

Zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist vorweg zu sagen, dass dies entsprechend EU – Recht und §18 Pflanzenschutzgesetz prinzipiell verboten ist.

Nur für zwei Bereiche, nämlich den PSM – Einsatz im Kronenbereich der Wälder und in Steillagen des Weinbaus, wurden Ausnahmen eingeräumt und die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist dort somit unter besonderen Bedingungen möglich. Im Feld- und Gartenbau sind Pflanzenschutzmittelanwendungen mit Luftfahrzeugen nicht vorgesehen.

Die o.g. Verordnung regelt die Antragstellung und das Genehmigungsverfahren, die erforderliche Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie das Verfahren der Genehmigung eines Pflanzenschutzmittels für die Anwendung mit Luftfahrzeugen für die genannten zwei Bereiche. Im Land Brandenburg betrifft dies die Behandlungen im Forst gegen verschiedene bestandsgefährdend auftretende Forstschadinsekten.